



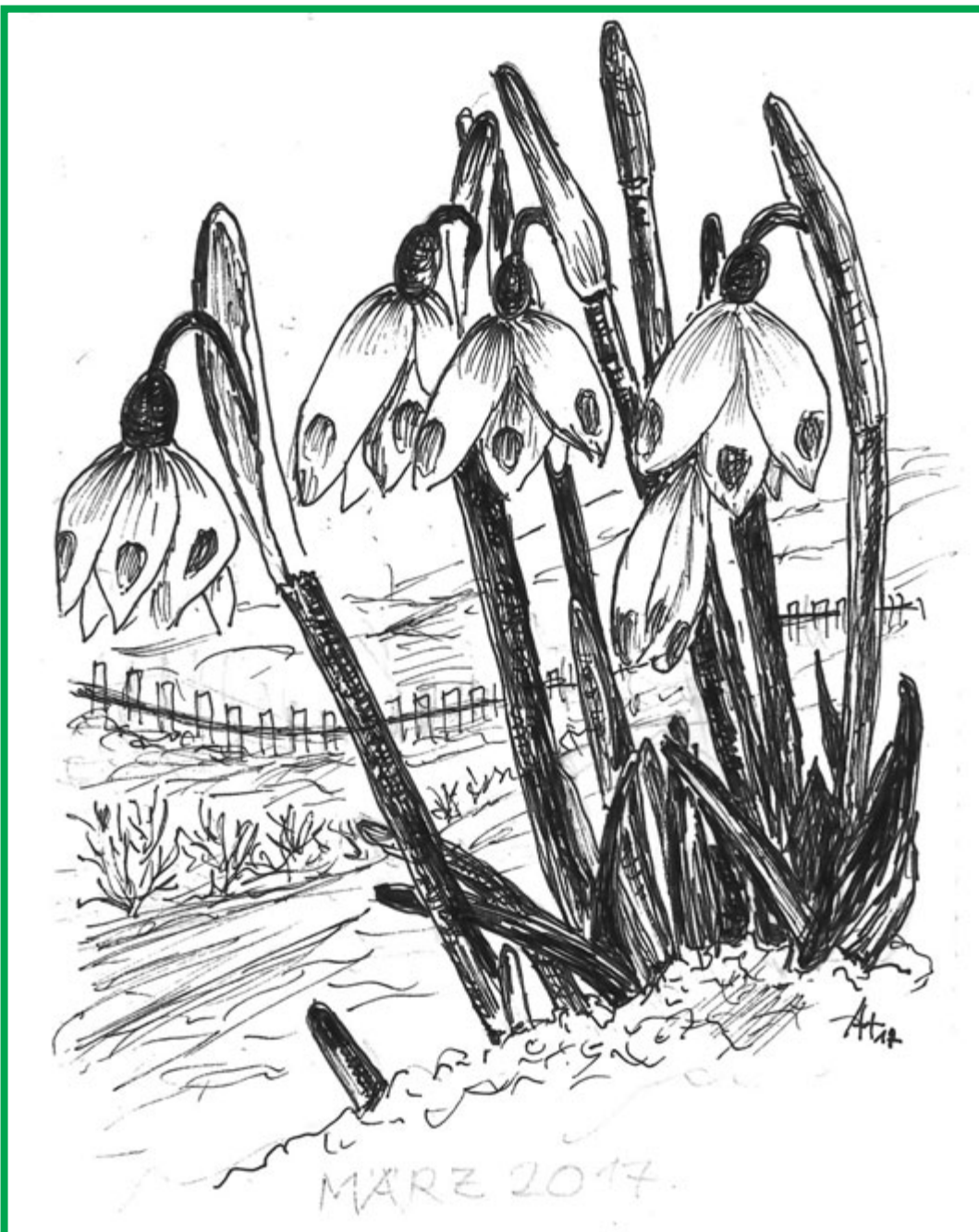
Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 10/2017



WIR GRATULIEREN

- am 12.03.
zum 70. Geburtstag
Herr Horst Dierske



Wir gratulieren allen
Jubilaren recht herzlich und
wünschen Gesundheit,
Glück und alles Gute.

Die Jagdgenossenschaft Köthensdorf-R. informiert:

Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft Köthensdorf,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zu unserer **Mitgliederversammlung 2017 mit Vorstandsneuwahl**, am **Freitag den 17.03.2017 um 19.00 Uhr** in „Donners Gaststätte“, Köthensdorfer Hauptstraße 3, 09249 Taura ein.

Zierfischbörse Taura

am Sonntag, den 12.03.2017
von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Bürgerhaus Taura
Köthensdorfer Straße 2
09249 Taura



Bekanntmachungen

■ Satzung der Gemeinde Taura

über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 28.02.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. 2014 Nr. 5, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 29. April 2015 i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 24. Februar 2016, hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 27.02.2017 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen in der Gemeinde Taura.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Anliegergrundstücke) übertragen. Mit der Verpflichtung zur Reinigung werden auch die damit verbundenen Kosten auf die Eigentümer und Besitzer übertragen. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Gemeinde Taura verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 2 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie können sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (4) Soweit die Gemeinde Taura nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn
 - a) ein Zuweg (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder
 - b) die Schaffung eines Zuwegs (Zugang, Zufahrt) zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) tatsächlich und rechtlich möglich ist.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Gehwege sind in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (6) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.
- (7) Die Verpflichteten im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

- (8) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (9) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mindestens mit der Hälfte ihrer der Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer, die zur Straßenreinigungseinheit gehören, sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, die öffentlichen Straßen, die an bebauten Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Gehwege,
 - c) die Überwege für Fußgänger,
 - d) die Parkplätze bzw. Parkbuchten,
 - e) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle und die der Straße dienenden Gräben,
 - f) Ufer- und andere Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und ähnliches, im folgenden Reinigungsfläche genannt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-9) und
2. den Winterdienst (§§ 10 und 11).

Teil II: Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungsfläche ist entsprechend § 9 regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs infolge von Verunreinigungen durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden bzw. beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern wie Äste, Laub, Gras, Unkraut und allgemeiner Verunreinigungen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße bzw. dem Gehweg (Hydranten und Löschwasserentnahmestellen) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrer ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 7 Grundstücksgrenzen

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder andere Straßenanlieger sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen gem. § 2 in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

Bekanntmachungen

§ 8 Reinigung von Flächen um Handelsobjekte

- (1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, Verkaufsstellenstände usw. ist durch den Eigentümer bzw. den Händler durchzuführen. Der Benutzer ambulanter Stände ist dafür verantwortlich, dass Verpackungsmaterial usw. die Standfläche und deren Umgebung nicht verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von 30 Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.

§ 9 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen alle 14 Tage, jährlich neu beginnend mit der 1. Kalenderwoche, spätestens jedoch am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III: Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Es ist eine Regelbreite von mindestens 1,50 m anzunehmen, sofern nicht der ausgebaute Gehweg schmaler ist. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Fahrbahn gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (6) Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird. Dabei sollte die Ablagerung auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgen.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter so vom Schnee freigehalten werden, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten:
 - a) werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Überwege für Fußgänger, sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. § 10 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte ist die gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur an gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Steigungen) zur Beseitigung festgetretener Eis und

Schneerückstände verwendet werden. Der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Verpflichteten ordnungsgemäß zu beseitigen.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Flächen nicht beschädigen.
- (6) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV: Schlussvorschriften

§ 12 Besonderheiten und Ausnahmen

- (1) Bei Notständen, die nach außergewöhnlich starkem Schneefall und Eisglätte, nach Hochwasser oder bei besonderen Gefahren für den Verkehr durch die Gemeindeverwaltung, Freiwillige Feuerwehr oder Polizei bekannt gegeben werden, haben die Anlieger auch die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte zu beräumen und abzustumpfen. Dabei ist die Mithilfe der Mieter zu organisieren.
- (2) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 7 die Grundstücksgrenzen zu in § 2 genannten Anlagen nicht in Ordnung hält, insbesondere Hecken, Bäume und ähnliches nicht so verschneidet, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 keinen Abfallbehälter aufstellt und diesen nicht regelmäßig entleert bzw. in einem Umkreis von 30m nicht alle Rückstände beseitigt,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger innerhalb der in § 10 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht so vom Schnee freihält, dass das Schmelzwasser abfließen kann,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Überwege für Fußgänger und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 6 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 11. entgegen § 11 Abs. 5 auftauendes Eis nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Burgstädt als erfüllende Gemeinde für die Verwaltungsgemeinschaft Burgstädt-Mühlau-Taura.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Taura vom 05.02.2001 außer Kraft.

Taura, den 28.02.2017



Haslinger, Bürgermeister



Dienstesiegel

Bekanntmachungen

■ **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652)**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

Spruch der Woche:

Spruch der Woche: Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.
Römer 5, 8

12. März, Reminiszenz – Gedenke meiner, Herr! (2. Sonntag der Passionszeit)
9.30 Uhr Predigtgottesdienst und Kindergottesdienst, anschließend Büchertisch



Anzeige

■ **Bekanntmachung des Ortschaftsrates des Ortsteils Köthendorf der Gemeinde Taura**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

zu unserer **25. öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am Montag, den 13.03.2017, 19.30 Uhr**

im Speisesaal der Johann-Esche-Grundschule, Schulstraße, lade ich Sie recht herzlich ein.

Folgende Tagesordnungspunkte erwarten Sie:

- TOP 1: Begrüßung, Eröffnung, Tagesordnung, Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates
 TOP 2: Informationen des Ortsvorstehers
 TOP 3: Informationen zur Eröffnung des Chemnitztalradweges am 08.04.2017
 TOP 4: Frühjahrsputz in Köthensdorf
 TOP 5: Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste OR-Sitzung am 10.04.2017
 TOP 6: Einwohnerfragestunde
 TOP 7: Sonstiges
 Nichtöffentlicher Teil

Mit freundlichen Grüßen

R.Falkner, Ortsvorsteher

Anzeige

Anzeige

IMPRESSUM

Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, **ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger** • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, <http://www.gemeinde-taura.de> • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters:** donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum **Dienstag der Vorwoche per E-Mail** an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 **Gesamtherstellung:** RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, **Verteilung:** kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)